

4360/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.11.2002

Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Brosz, Kolleginnen und Kollegen vom 20. September 2002, Nr. 4411/J, betreffend Gefährdung des Pfenningbaches und Sierningbaches sowie der Fischzuchtanlage Stixenstein durch die Firma Rigips Puchberg/Schneeberg, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf festgehalten werden, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die Abänderung der bestehenden Fischteichanlage u.a. in die verfahrensgegenständliche Fischzuchtanlage noch nicht abgeschlossen werden konnte, da noch ergänzende Projektsunterlagen beigebracht werden. Es konnten daher auch noch keine Auflagen (Betriebsvorschriften), z.B. für den Fall eines Hochwassers am Sierningbach, vorgeschrieben werden.

Inhaber des bestehenden und nunmehr abzuändernden Wasserrechtes ist die Gemeinde Wien. Am selben Standort wird seit Jahrzehnten im Rahmen dieser Teichgruppen eine herkömmliche Fischteichanlage betrieben, die an eine dritte Person verpachtet ist. Der Pächter dieses Teiches am gleichen Standort hat bis dato bei der Wasserrechtsbehörde keine Beschwerde wegen der Wasserqualität erhoben. Seitens der Gemeinde Wien, als Wasserberechtigte für die Fischteichanlage und als Fischereiberechtigte am Pfenning- und Sierningbach, wurden bis zur Verhandlung bzw. Besprechung 2001 keinerlei Beschwerden eingebracht und auch im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Firma Rigips Austria GesmbH keine Einwände gegen den Wasserrechtsbescheid erhoben. Die Gemeinde Wien

war zu den Verhandlungen geladen, Vertreter waren anwesend und wurde auch der Genehmigungsbescheid nachweislich zugestellt. Der Ansicht, dass das Gewässerregime am Pfenning- und Sierningbach als verödet anzusehen ist, kann nicht gefolgt werden.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Auf Grund von schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen und mangels weiterer Vorbringen wurde der Fa. Rigips die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 30.10.1997 erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf das Gewässerregime des Pfenningbaches, des Schoberbaches und des Sierningbaches in Puchberg am Schneeberg im Hinblick auf die geologischen Gegebenheiten und auf Grund des gipshaltigen Bodenmaterials natürliche Einwirkungen gegeben sind. Bis zu den Vorfällen in den Jahren 2001 und 2002 hat es hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Wasserqualität keinerlei Beanstandungen gegeben. Auch für andere Anlagen dieses Bergbaues liegen wasserrechtliche Bewilligungen aus früheren Jahrzehnten vor.

Zu Frage 6:

Der Aussage, wonach die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Beweismittel unterdrückt habe, kann nicht gefolgt werden. Die ersten Proben im Jahre 2001 wurden von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, der technischen Gewässeraufsicht, analysiert. Die Überprüfung des gesamten Gewässerbereiches Pfenningbach - Sierningbach im Zuge des Vorfalles hat ergeben, dass keinerlei Verunreinigungen, kein Fischsterben und keine Beeinträchtigung der Gewässerökologie festzustellen war. Die Untersuchung hat eine hohe Leitfähigkeit ergeben, was im gegenständlichen Fall auf einen erhöhten Sulfatgehalt des Wassers schließen lässt. Auf Grund der amtsbekannten Gerinbefakten hat die Wasserrechtsbehörde entschieden, statt einer weiteren detaillierten chemischen Analyse, Maßnahmen zur Stabilisierung der Einleitungen aus dem Gipswerk und Minimierung der Störfaktoren in die Wege zu leiten. Es wurde daher kurzfristig eine Besprechung mit allen Parteien des Verfahrens durchgeführt. Einvernehmlich wurden die in der parlamentarischen Anfrage genannten Maßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen wurden im Wesentlichen erfüllt (Überprüfung durch die technische Gewässeraufsicht). Die Behauptung, dass die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Probenahmen per Weisung untersagt hätte, entspricht nicht den Tatsachen, da am 14. Mai

2002 eine Probe durch einen Beamten des Gendarmeriepostens Puchberg am Schneeberg entnommen und durch das Labor der NÖ Gewässeraufsicht analysiert wurde.

Zu den Fragen 5 und 7 bis 10:

Anlässlich einer wasserrechtlichen Verhandlung am 4.6.2002, die in Folge der Vorfälle im Jahre 2002 durchgeführt wurde, wurde ein Verfahren gemäß § 21 a WRG 1959 zwecks allfälliger Anpassung an den heutigen Stand der Technik eingeleitet. Auf Grund der Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wasser und Chemie wurde die Firma Rigips Austria GesmbH verpflichtet, zusätzliche Wasserbeprobungen durchzuführen, um abklären zu können, ob und welche Anpassungsmaßnahmen vorzuschreiben sind. Diese Untersuchungen sind derzeit im Gang.

Zu klären wird auch sein, ob und welche Rückhalteinrichtungen zusätzlich zu den bestehenden herzustellen sind, damit die natürlichen Gipseinträge nicht in hoher Konzentration bei Starkregenereignissen in die Gerinne gelangen.

Abschließend wird festgehalten, dass die Firma Rigips Austria GesmbH laufend durch die technische Gewässeraufsicht überprüft wurde und wird, das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren noch nicht mit einem Überprüfungsbescheid (Abänderungen von Gerinneverrohrungen auf Grund geologischer Gegebenheiten) abgeschlossen und ein Verfahren gemäß § 21 a WRG 1959 zwecks Prüfung eines Anpassungserfordernisses eingeleitet wurde.